

Beschluss Nr.

Schwyz,

Versandt am:

Teilrevision Kantonales Energiegesetz

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Der Hauptfokus bei der Teilrevision des Energiegesetzes vom 16. September 2009 (KEng, SRSZ 420.100) im Jahr 2021 lag auf der Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) von 2014. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2021 die Änderung des KEng angenommen und am 1. Mai 2022 wurde das teilrevidierte Gesetz in Kraft gesetzt.

Mit der Teilrevision 2021 wurde im neuen § 8c KEng die Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten als Teil der Umsetzung der MuKE 2014 gesetzlich verankert. Bei Neubauten besteht seither im Kanton Schwyz die Pflicht, dass diese einen Teil der benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen haben, was in der Praxis einer Photovoltaik-Pflicht (PV-Pflicht) gleichkommt.

2. Ausgangslage

Am 16. April 2025 haben Kantonsrat Willi Kälin und Mitunterzeichnende die Motion M 7/25 (Anpassung des Energiegesetzes) eingereicht, welche mit Kantonsratsbeschluss vom 22. Oktober 2025 erheblich erklärt wurde (RRB Nr. 632/2025).

Der Vorstoss fordert eine Überprüfung der im KEng verankerten PV-Pflicht bei Neubauten. Zwar sei der Ausbau erneuerbarer Energien wichtig für die Erreichung der Klimaziele, doch führe die zunehmende Stromproduktion aus Solar- und Windenergie immer häufiger zu Überschüssen und negativen Strompreisen. Dadurch müssten Produzenten teilweise sogar für die Einspeisung ihres Stroms bezahlen. Kritisiert wird, dass eine PV-Pflicht die Versorgungssicherheit im Winter nicht verbessere, da Solaranlagen vor allem im Sommer Strom erzeugen. Zudem verursache sie zusätzliche Baukosten, die sich in höheren Mieten niederschlagen könnten. Auch die Belastung der Stromnetze durch sommerliche Einspeisespitzen sowie die oft begrenzten Möglichkeiten zum Eigenverbrauch werden als Probleme genannt. Aus Sicht der Motionäre funktioniert der Markt bereits ausreichend, da Eigentümer PV-Anlagen dort installieren, wo sie wirtschaftlich sinnvoll sind.

Deshalb wird beantragt, die gesetzliche PV-Pflicht für Neubauten in § 8c KEnG entweder vollständig aufzuheben oder vorübergehend auszusetzen, bis intelligente Steuerungssysteme die Netzstabilität sicherstellen können.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

3.1 Die Umsetzung der Motion M 7/25 zielt auf eine Änderung von § 8c KEnG ab. Ausgangspunkt der Revision bildet der politische Wille des Kantonsrates, die bestehende Bestimmung in ihrer heutigen Form aufzuheben beziehungsweise deren Regelungsumfang zu reduzieren. Gleichzeitig ist der Kanton jedoch an die Vorgaben des Bundesrechts gebunden. Eine ersatzlose Streichung von § 8c KEnG ist deshalb nicht zulässig.

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone in Art. 45a des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0), für Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² eine Pflicht zur Nutzung von Sonnenenergie vorzusehen. Es steht den Kantonen frei, diese Pflicht auf Gebäude mit einer geringeren Gebäudefläche auszuweiten. Des Weiteren haben sie die Ausnahmen – die sich aus entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, fehlender technischer Realisierbarkeit oder wirtschaftlicher Verhältnismässigkeit ergeben – gesetzlich zu regeln.

Den Kantonen verbleibt ein Gestaltungsspielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Regelungsgehalts. Dieser Spielraum findet seine Grenze jedoch dort, wo die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen nicht erfüllt werden.

3.2 Vor diesem Hintergrund soll das kantonale Energiegesetz an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Zu diesem Zweck wird § 8c KEnG nicht ersatzlos aufgehoben, sondern auf den zur Umsetzung von Art. 45a EnG erforderlichen Regelungsgehalt beschränkt. Die Ausnahmeregelung von Art. 45a Abs. 4 ist nicht anwendbar, da mit Lockerung der Eigenstromerzeugungspflicht in § 8c KEnG wie von den Motionären gefordert, die Vorgaben der MuKE 2014 nicht mehr eingehalten sind. Durch die Beschränkung auf den erforderlichen Regelungsgehalt von Art. 45a EnG wird eine Regelungslücke vermieden und die Bundesrechtskonformität des kantonalen Rechts sichergestellt. Die Anpassung beschränkt sich bewusst auf die Umsetzung der zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben; über das Bundesrecht hinausgehende Verpflichtungen werden weder eingeführt noch bestehende verschärft. Die Revision schafft damit eine schlanke, rechtssichere und bundesrechtskonforme Regelung, die den Mindestvorgaben von Art. 45a EnG entspricht und zugleich dem Anliegen der Motion M 7/25 Rechnung trägt, den kantonalen Regelungsumfang auf das bundesrechtlich Erforderliche zu beschränken.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Text für Antrag (mit F11 weiter zur nächsten Textmarke)

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 8c Überschrift, Abs. 1, 2 und 3

Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten

Der Forderung der Motionäre zur vollständigen Streichung von § 8c KEnG oder zumindest der Sistierung kann nicht vollumfänglich nachgekommen werden, da die Nutzung von Sonnenenergie bei Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² durch Bundesrecht vorgeschrieben wird (Art. 45a EnG).

Die Neufassung von § 8c KEnG sieht vor, dass die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten auf das bundesgesetzliche Minimum beschränkt wird. Entgegenstehende öffentlich-

rechtliche Vorschriften sowie der Nachweis der unverhältnismässigen Wirtschaftlichkeit oder technischer Undurchführbarkeit bleiben vorbehalten. Entsprechende Ausführungsvorschriften beziehungsweise Ausnahmen sind in der zugehörigen Verordnung durch den Regierungsrat zu regeln.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit der Teilrevision des KEnG sind keine zusätzlichen finanziellen und personellen Auswirkungen verbunden.

6.2 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Mit der Teilrevision des KEnG sind keine zusätzlichen finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden verbunden.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

8. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Am 16. April 2025 haben Kantonsrat Willi Kälin und Mitunterzeichnende die Motion M 7/25 (Anpassung des Energiegesetzes) eingereicht. Mit Kantonsratsbeschluss vom 22. Oktober 2025 wurde dieser Vorstoss erheblich erklärt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird diesem Anliegen, soweit es das Bundesrecht zulässt, Rechnung getragen und die erheblich erklärte Motion als erledigt abgeschrieben.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motion M 7/25 wird gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

